

## Satzung

### der „Rudolf Christian Boettger Stiftung“

#### Präambel

Der Stadt Aschersleben ist es als Stifterin ein Anliegen, die Gesamtentwicklung des Standortes Aschersleben durch nachhaltige Strukturmaßnahmen - insbesondere durch vielfältige Erziehungsangebote, eine hochentwickelte Bildungslandschaft sowie innovative und praxisnahe Wissenschaft und Forschung - zu fördern und diese im Wege einer Stiftung langfristig und dauerhaft zu sichern. Das Leitbild der Stadt Aschersleben hat dabei besondere Berücksichtigung zu finden.

Die von der Stadt Aschersleben gegründete Stiftung des privaten Rechts ist auch darauf angelegt, den Anstoß für weiteres stifterisches Engagement zu geben. Alle Bereiche der Gesellschaft - wie Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, öffentliche und private Organisationen - sind aufgefordert, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen, um damit zusammen zur Zukunftssicherung des Standortes Aschersleben beizutragen.

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Rudolf Christian Boettger Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige nicht kommunale Stiftung des privaten Rechts im Sinne des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen – Stiftungsgesetz.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Aschersleben.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, der Bildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Förderung praxisorientierter Wissenschaft und Forschung zur Standortförderung und -entwicklung in der Stadt Aschersleben. Die Erträge aus dem Vermögen der

Stiftung dürfen ausschließlich für solche Fördermaßnahmen eingesetzt werden, die zugleich im Rahmen der freiwilligen Aufgaben der Stadt Aschersleben liegen.

3. Die Stiftung kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Förderung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen in der Stadt Aschersleben, einschließlich der Förderung der Erprobung innovativer, insbesondere betriebsbezogener Bildungskonzepte, sofern dies rechtlich zulässig ist und für die betreffende Maßnahme die Mittel des Trägers nicht ausreichen;
  - b. die Gewährung von Stipendien und Zuschüssen zu Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für Einwohner der Stadt Aschersleben;
  - c. die Förderung des Dialogs und Erfahrungsaustauschs zwischen Schule, Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, wie Veranstaltung von Symposien, Veröffentlichungen, Nutzung von Informationsdiensten und dergleichen in Aschersleben;
  - d. Förderung von Qualifizierungs-, Weiterbildungs-, Schulungsmaßnahmen insbesondere für Jungunternehmer/innen und Mitarbeiter/innen in Betrieben in Aschersleben sowie sonstige Fördermaßnahmen zur beruflichen Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene und speziell für Frauen z. B. zum beruflichen Wiedereinstieg;
  - e. Unterstützung von Forschungsvorhaben von Einwohnern und Betrieben in Aschersleben, insbesondere der wissenschaftsnahen, anwendungsorientierten Forschung im Bereich der Innovation und Technologie, einschließlich der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
  - f. Unterstützung von Projekten zur beispielhaften Umsetzung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungen von Einwohnern und Betrieben in Aschersleben in die Praxis im Sinne einer anwendungsbezogenen Begleitforschung - die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
  - g. Unterstützung der Erforschung und Analyse von Markt- und Entwicklungspotentialen zur Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Förderung praxisorientierter Wissenschaft und Forschung für die Stadt Aschersleben.
4. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel zur Förderung des Stiftungszwecks an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst durchführt.
7. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen Organisationen und Institutionen des Erziehungs-, Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Stiftungswesens zusammen.
8. Die Stiftung muss nicht sämtliche Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklichen.

### § 3 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es können alle Arten von Vermögenswerten und Gegenständen als Stiftungsvermögen eingebracht werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragbringend, sicher und nicht spekulativ anzulegen. Das Vermögen kann zur Werterhaltung und zur Stärkung der Ertragskraft unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen umgeschichtet werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Sonstige Zuwendungen (z. B. Spenden) ohne Zweckbestimmung und soweit diese nicht unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden, können im Rahmen der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit der Abgabenordnung ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde in einzelnen Geschäftsjahren ausnahmsweise bis zur Höhe von 10 Prozent des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhanden gewesenen Stiftungsvermögens in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und dieser auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Durch die Inanspruchnahme darf die langfristige Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den nachfolgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zum Stiftungszweck in das Stiftungsvermögen zurückzuführen.
5. Die Aufnahme von insbesondere zinslosen Darlehen, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde.

#### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus kommunalen und staatlichen Förderungen, sowie sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind.
2. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie eventuelle Zuwendungen dürfen nur für den satzungsgemäßen Stiftungszweck und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, die auf ein Mindestmaß zu beschränkt sind, verwendet werden. Die Stiftung kann sich zur Unterstützung der Geschäftsführung unentgeltlich der Stadt Aschersleben bedienen.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um den Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Darüber hinaus müssen für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit dies zulassen (§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
4. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. Leistungen der Stiftung sollen nicht an die Stelle staatlicher Leistungen treten, insbesondere dann nicht, wenn hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

#### § 6

#### Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
  - a. der Vorstand und
  - b. das Kuratorium
2. Kein Organmitglied kann gleichzeitig mehreren Stiftungsorganen angehören.
3. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz der ihnen

entstandenen Auslagen und Aufwendungen, deren Erstattung sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Stiftungsmittel am Gebot der Sparsamkeit zu orientieren hat.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Stifterin für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Der Oberbürgermeister ernennt im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Stadt Aschersleben die Mitglieder des ersten Vorstandes und den ersten Vorstandsvorsitzenden. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn dem Vorschlag mindestens 2/3 aller anwesenden Stadtratsmitglieder zustimmen. Die von der Stifterin bestellten Vorstandsmitglieder können von dieser jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Stifterin hat nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes alsbald eine Nachbestellung für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. Für die Nachbestellung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
3. Nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des ersten Vorstandes wählt das Kuratorium auf Vorschlag der bisherigen Vorstandsmitglieder den neuen Vorstand für die Dauer von jeweils vier Jahren. Die Vorstandsmitglieder werden mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wählt nach Ablauf der Amtszeit des ersten Vorstandsvorsitzenden aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, nachdem das Kuratorium eine Entscheidung über die Ergänzung des Vorstandes getroffen hat. Soweit der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, wählt er aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
6. Die vom Kuratorium gewählten Vorstandsmitglieder können von diesem jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Zuvor ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitglieds wählt das Kuratorium für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Dabei beachtet er die gesetzlichen Bestimmungen, diese Satzung und die Beschlüsse des Kuratoriums. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Er kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
2. Neben der Erledigung der laufenden Geschäfte gehören zu seinen Aufgaben insbesondere:
  - a. die gewissenhafte Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - b. die Erstellung eines Wirtschaftsplanes, sowie die Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht (Jahresabschluss),
  - c. die Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Tätigkeitsbericht),
  - d. die Einreichung des vom Kuratoriums festgestellten Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts bei der Stiftungsbehörde,
  - e. die Koordinierung und Bewertung bei der Stiftung eingehender Anträge und Vorschläge für Vorhaben der Stiftung sowie die Beschlussfassung über die Durchführung von Fördermaßnahmen,
  - f. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Fördertätigkeit und die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms zur Vorlage im Kuratorium,
  - g. die Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung,
  - h. die Kontaktaufnahme und -pflege zu den für die Verwirklichung des Stiftungszwecks relevanten Kreisen wie Erziehung, Bildung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft, Verbänden, Verwaltung, Kirche und Politik,
  - i. die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums,
  - j. die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  - k. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung.

3. Die Durchführung folgender Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:
  - a. Vermögensumschichtungen und
  - b. die Aufnahme von Darlehen.
4. Der Vorstand kann sich vorbehaltlich der Zustimmung des Kuratoriums zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sofern der Umfang der Verwaltungsaufgaben dies erfordert. Die hierfür anfallenden Kosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## § 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. Diesem gehören an
  - a. der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben als geborenes Mitglied; jeweils für die Dauer seiner Amtszeit,
  - b. jeweils ein Vertreter der im Stadtrat der Stadt Aschersleben vertretenen Fraktionen; dieser muss kein Mitglied der Fraktion sein,
  - c. ein Vertreter der Stifterin.
2. Die Vertreter nach Abs. 1. b. und c. sollen in Bildungs- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
3. Der Oberbürgermeister kann, soweit er das Amt als Kuratoriumsmitglied nicht selbst wahrnimmt, einen Vertreter benennen. Die Amtszeit des Vertreters endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Oberbürgermeisters.
4. Die Mitglieder nach Abs. 1. b. werden von den jeweiligen Fraktionen für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des Stadtrates benannt. Die Wiederberufung ist zulässig.
5. Soweit mehr als sechs Fraktionen im Stadtrat vertreten sind, entsenden nur die sechs Fraktionen mit den meisten Mitgliedern jeweils einen Vertreter. Bei gleicher Mitgliederzahl in den Fraktionen entscheidet im Zweifel das Los.
6. Das Mitglied nach Abs. 1. c. wird durch die Stifterin für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode der Mitglieder nach Abs. 1. b. berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

7. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Oberbürgermeister bzw. der von ihm benannte Vertreter. Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1. b. und c. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Die Mitglieder im Amt führen die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch das jeweils neue Kuratoriumsmitglied fort.

## § 10 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
  - a. die Entscheidung über die Grundsätze der Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel nach Vorschlag des Vorstands,
  - b. die Entscheidung über die Richtlinien der Vermögensverwaltung,
  - c. die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen,
  - d. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 3. und 6. einschließlich Überwachung der Geschäftsführung,
  - e. Beschlussfassung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses,
  - f. die Entlastung des Vorstands,
  - g. die Entscheidung über die Bildung eines Stiftungsbeirates und die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der Stiftung, sowie die Berufung der Stiftungsbeiratsmitglieder,
  - h. die Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gemäß § 3 Abs. 4,
  - i. die Fassung von Beschlüssen über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung nach § 13 der Satzung,
  - j. den Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium, den Vorstand und den Stiftungsbeirat.
3. Das Kuratorium kann zur Erfüllung der Stiftungszwecke für bestimmte Aufgabengebiete bzw. Fachfragen einzelne Experten zur Beratung hinzuziehen.

4. Das Kuratorium kann den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen.

## § 11

### Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Auf Verlangen des Vorstands ist das Kuratorium spätestens innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
2. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von drei Wochen - sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - unter Benennung der Tagesordnungspunkte ein.
3. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder im Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen muss die Mehrheit der Mitglieder zustimmen. Bei Beschlüssen gemäß §§ 13 und 14 der Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
4. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen.
6. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, sind schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Kuratoriumsmitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

## § 12 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu 10 Persönlichkeiten aus den Bereichen Erziehung, Bildung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft, Verbände, Verwaltung, Kirche und Politik, die aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen und/oder ihrer Stellung in der Gesellschaft in hervorragender Weise geeignet sind, zu einer effizienten Verwirklichung des Stiftungszwecks beizutragen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden vom Kuratorium berufen. Die Berufung bedarf einer Zustimmung von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft der Mitglieder des Stiftungsbeirats beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.
4. Zu den Aufgaben des Stiftungsbeirats gehören die Beratung und Unterstützung des Vorstands und des Kuratoriums, insbesondere durch Vorschläge und Stellungnahmen zu Maßnahmen der Stiftung sowie der Repräsentation des Anliegens der Stiftung in der Öffentlichkeit.
5. Der Stiftungsbeirat berät regelmäßig in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse über Empfehlungen an das Kuratorium mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Stiftungsbeirates kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
6. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

## § 13 Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, so kann das Kuratorium eine Änderung des Zweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Bei dem neuen Zweck muss es sich um einen gemeinnützigen Zweck handeln. Er soll dem Zweck nach § 2 dieser Satzung möglichst nahe kommen.
2. Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

3. Zu den Beschlüssen nach Abs. 1 ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

#### **§ 14 Vermögensanfall**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an eine gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke in Aschersleben zu verwenden hat.
2. Hinsichtlich der Beschlussfassung über die anfallberechtigte Körperschaft gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vor Beschlussfassung einzuholen.

#### **§ 15 Aufsicht**

1. Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale).
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet der Stiftungsbehörde
  - a. jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstand und des Kuratoriums unverzüglich anzuzeigen,
  - b. innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
3. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde an die Stifterin in Kraft.

Aschersleben, den 09. Juni 2004

  
Oberbürgermeister

